



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



6. Jahrgang

24. Februar 2017

Nummer 005/2017

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.02.2017	Öffentliche Zustellung	2
23.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010	2-3

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

Herrn Josef Lenting, geb. am 20.06.1991 in Ahaus

letzte hier bekannte Anschrift: Früchte 20, 48683 Ahaus

können Schriftstücke der Stadt Ahaus vom 16.02.2017, Fachbereich Jugend, Aktenzeichen: 51.01.01181 und 51.01.01182 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 16.02.2017

gez. Karola Voß
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

7. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Der Rat der Stadt Ahaus hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 folgende sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, mandatsbedingter Urlaub

§ 10 Abs. 6 entfällt ersatzlos.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 23.02.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin